Stand: 09.05.2021

Merkblatt zur Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30.10.2020 in der z. Z. gültigen Fassung

HINWEIS: Überschreitet der Landkreis Gifhorn an drei aufeinander folgenden Tagen einen Sieben-Tage-Inzidenzwert von 100, so gelten ab dem übernächsten Tag verschärfte Maßnahmen nach § 28 b des Infektionsschutzgesetzes, in der z.Z. gültigen Fassung.
Maßgeblich sind die Inzidenzzahlen des Robert-Koch-Institutes, abrufbar unter https://www.rki.de/inzidenzen.
Die entsprechenden Merkblätter des Landkreises Gifhorn hierzu werden sodann umgehend auf der Internetseite des Landkreises Gifhorn: https://www.gifhorn.de/der-landkreis/presseportal/coronavirus-aktuelle-informationen/gewerbeangelegenheiten veröffentlicht.

Gastronomie

Anforderungen der Niedersächsischen Corona-Verordnung:

1. Betriebsverbote

Clubs, Diskotheken und ähnliche Einrichtungen, Gastronomiebetriebe i. S. d. § 1 Abs. 3 NGastG, insbesondere Restaurants, Bars einschließlich Einrichtungen, in denen Shisha-Pfeifen zum Konsum angeboten werden (z.B. Shisha Bars), Imbisse und Cafés, allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen sind für den Publikumsverkehr und Besuche zu schließen.

Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke (z.B. Glühwein), die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Die zulässige Außenbewirtschaftung von Gastronomiebetrieben bleibt unberührt. Dies gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen und –tüten.

2. Erlaubte Betriebsarten

Erlaubt sind die Außenbewirtschaftung in Gastronomiebetrieben an Tischen (mit sitzendem Publikum), der Außer-Haus-Verkauf und der Lieferservice von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Verzehr außerhalb der jeweiligen Einrichtung. Ein Verzehr an bereitgestellten Stehtischen ist untersagt. Ebenso erlaubt ist der Betrieb von Mensen, Kantinen, Cafeterien und Gastronomiebetriebe in Beherbergungsstätten und Hotels zur Versorgung der zulässig beherbergten Gäste auf den Zimmern. Der Verzehr der im Rahmen des Außer-Haus-Verkaufs abgeholten Speisen in der Öffentlichkeit innerhalb eines Umkreises von 50 Metern zu den Betrieben ist untersagt.

3. Abstand von Gast zu Gast mind. 1,5 Meter

Ausgenommen sind Personen, die einem Hausstand angehören und höchstens zwei Personen aus einem weiteren Hausstand, wobei Kinder dieser Personen bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren nicht einzurechnen sind und nicht zusammenlebende Paare als ein Haushalt gelten. Ausgenommen sind ebenso Personen, die eine Impfdokumentation oder einen Genesenennachweis vorgelegt haben.

4. Hinweis auf Abstandsgebot

Die Betreiberinnen und Betreiber einer Einrichtung haben auf die Pflicht zur Einhaltung des Abstandsgebots hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflicht hinzuwirken.

5. Personal trägt eine Mund-Nasen-Bedeckung

Auf eine Mund-Nasen-Bedeckung kann verzichtet werden, wenn im Hygienekonzept entsprechende Maßnahmen dazu getroffen wurden. Bsp.: Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.

6. Gäste tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung

Ausgenommen beim Besuch von Gastronomiebetrieben mit Außenbewirtschaftung (Außengastronomie), wenn der Abstand zwischen den Gästen nach Nr. 3 eingehalten werden kann.

Hinweis: Beim Betreten einer Einrichtung im Zuge des Außer-Haus-Verkaufs oder der Abholung von Speisen bzw. des Aufsuchens von Toiletten ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Findet die Übergabe von Speisen im Rahmen eines Außer-Haus-Verkaufs nicht in einer Einrichtung statt, ist ebenfalls eine Mund-Nasen-Bedeckung von den Gästen zu tragen. Dies gilt gleichwohl für Eingangsbereiche und dazugehörige Parkplätze.

7. Hinweis auf das Tragen einer Mund-Nasen Bedeckung

Die Betreiberinnen, Betreiber und verantwortliche Personen haben in Bezug auf die von ihnen zu verantwortenden Bereiche auf die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, hinzuweisen und auf die Einhaltung dieser Pflichten hinzuwirken.

8. Sperrzeit

Für die Gastronomiebetriebe mit Außenbewirtschaftung beginnt eine Sperrzeit um 23.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr des folgenden Tages.

9. Vorgaben für die Testung der Gäste

Die Vorgaben für die Testung von Gästen sind einzuhalten. Das Vorliegen des Corona-Virus SARS-CoV-2 ist bei den Gästen durch einen Test, einen Impfnachweis oder einen Genesenennachweis auszuschließen.
Informationen hierzu sind dem „Merk- und Hinweisblatt Testung" des Landkreis Gifhorn zu entnehmen.

10. Maßnahmen auf Grund eines Hygienekonzeptes nach § 4 der Niedersächsische Corona-Verordnung müssen getroffen sein

1. Um die Zahl von Personen auf der Grundlage der jeweiligen räumlichen Kapazitäten zu begrenzen und zu steuern.
2. Um die Wahrung des Abstandsgebotes einzuhalten.
3. Personenströme einschließlich Zu- und Abfahrten zu steuern und Warteschlangen von Personen zu vermeiden.
4. Um die Nutzung von sanitären Anlagen zu regeln.
5. Um die Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden sicherzustellen.
6. Um die Lüftung der Räume (möglichst durch die Zufuhr von Frischluft) sicherzustellen.

Auf Verlangen der zuständigen Behörde hat die oder der Verpflichtete das Hygienekonzept vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu erteilen.
Das Hygienekonzept kann Regelungen und Maßnahmen enthalten, die den Verzicht auf eine Mund-Nasen-Bedeckung ermöglichen, zum Beispiel durch die Verwendung geeigneter physischer Barrieren aus Glas oder Plexiglas.

11. Kontaktdatenerhebung gem. § 5 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Gilt nur für Gastronomiebetriebe mit Außenbewirtschaftung.)

Die Betreiberin oder der Betreiber eines Gastronomiebetriebes hat personenbezogene Daten (Vorname, Familienname, vollständige Anschrift und Telefonnummer, Erhebungsdatum- und Uhrzeit) der besuchenden oder teilnehmenden Person zu erheben und bei begründeten Zweifeln, zum Beispiel durch Vorlage eines Personalausweises, auf Plausibilität zu überprüfen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mind. drei Wochen. Nach spätestens vier Wochen sind die Kontaktdaten zu löschen.

Hinweise:

Empfehlungen der DEHOGA Niedersachsen im Bereich Gastronomie finden Sie unter:
https://www.dehoga-niedersachsen.de

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per Mail an:
gewerbeangelegenheiten@gifhorn.de